Personalrats-Info

VBE

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat

Nr. 1/2010

Johannes Liedtke
SBPR Lüneburg
johannes.liedtke@web.de

Maria Jazdzejewski
SBPR Osnabrück
maria.jazdzejewski@gmx.de

Dagmar Fromme
SBPR Braunschweig
Dagmar.Fromme@t-online.de

Liebgard Scheel
SBPR Hannover
cscheel@t-online.de

Arnulf Buch
SHPR Kultusministerium
a.buch.vbe-nds@web.de

Dr. Ingrid Otto
HPR Kultusministerium
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de

Minusstunden wegen Schnee oder Glatteis?

Den Kommunen geht das Salz aus! Kurios: Selbst die Salzstadt Lüneburg kann nicht mehr genügend Straßen streuen. In vielen Bereichen Niedersachsens fiel zeitweise der Unterricht und die Schülerbeförderung aus. Die Entscheidung über den Unterrichtsausfall liegt meistens bei den Landkreisen bzw. den Städten. Sie soll so früh wie möglich über den Hörfunk und das Fernsehen bekannt gegeben werden, z.T. wird auch über das Internet, per Email oder SMS informiert. In den Schulen muss aber gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.
Die meisten Schüler freuen sich über die zusätzlichen freien Tage. Lehrkräfte sind jedoch bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall grundsätzlich angewiesen, **soweit es nach den jeweiligen Witterungsbedingungen im Einzelfall zumutbar und individuell verantwortbar ist**, zum Dienst in der Schule zu erscheinen und dort unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen.
Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne § 4 Abs.2 der Arbeitszeitverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben wahrnimmt.

Sprechen Sie also mit Ihrer Schulleiterin / Ihrem Schulleiter und lassen sich dienstliche Aufgaben zuweisen, dann fallen auch keine „Minusstunden" an. In den meisten Schulen können einvernehmliche Regelungen gefunden werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Erlass vom 7.12.05 (SVBl 1/2006, S.12) über extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm
- Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr)

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Jahr 2010

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes Liedtke (stellv. Landesvors. - Referat Personalvertretung). Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V. · Kurt-Schumacher-Straße 29 · 30159 Hannover Tel. (05 11) 3 57 76-50 · Fax (05 11) 3 57 76-89 · E-Mail mail@vbe-nds.de · www.vbe-nds.de